Verordnung

über die

Anstellung und Besoldung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universität Zürich.

(Vom 21. Juni 1948.)

I. Lehrverpflichtung.

Lehrverpflichtung.

§ 1. Die Professoren der Universität sind zur Abhaltung von Vorlesungen und Übungen verpflichtet.

Die Lehrverpflichtung eines ordentlichen Professors beträgt in der Regel 8 bis 12, die eines außerordentlichen Professors 5 bis 8 Vorlesungs- oder Übungsstunden wöchentlich. In der Pflichtstundenzahl ist die Präsenzzeit als Leiter eines Institutes nicht inbegriffen.

Die Obliegenheiten der Professoren werden in jedem einzelnen Falle durch den Regierungsrat bestimmt.

II. Besoldung und Kollegiengeld.

Besoldung.

§ 2. Die Besoldung der Professoren beträgt in der Regel:

a) für ordentliche Professoren Fr. 16 800.— bis Fr. 21 900.—;

b) für außerordentliche Professoren Fr. 11 700.— bis Fr. 16 800.—.

Der Regierungsrat setzt innerhalb des angegebenen Rahmens die Besoldungen der einzelnen Professoren fest unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse.

Dienstjahreserhöhung.

§ 3. Das Aufsteigen von der Mindest- zur Höchstbesoldung erfolgt in gleichen jährlichen Betreffnissen, sodaß mit

Beginn des 11. angerechneten Dienstjahres die Höchstbesoldung erreicht wird.

Gewinnung oder Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte.

§ 4. Der Regierungsrat ist berechtigt, zur Gewinnung oder Erhaltung vorzüglicher Lehrkräfte die Besoldung ausnahmsweise zu erhöhen, ohne an den verordnungsmäßigen Rahmen gebunden zu sein.

Reduzierte Lehrverpflichtung.

§ 5. Außerordentliche Professoren mit reduzierter Lehrverpflichtung erhalten in der Regel an Stelle einer Besoldung den Höchstansatz der Entschädigung eines Lehrbeauftragten.

Anrechnung von AHV.-Renten an die Besoldung.

§ 6. Hat ein Professor neben der Besoldung Anspruch auf eine Altersrente nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, so wird die Besoldung um den Betrag dieser Rente gekürzt.

Kollegiengeld.

§ 7. Von dem auf ihre Vorlesungen und Übungen entfallenden Kollegiengeld werden, nach Abzug des Staatsanteils und allfälliger Institutsgebühren, den einzelnen Professoren jedes Semesters soviele Prozente abgezogen, als der Kollegiengeldbetrag Hunderter zählt, jedoch in keinem Falle mehr als 50 %.

Der Gesamtbetrag der Abzüge wird dem Fonds für die Universität zugewiesen.

§ 8. Die vorstehende Kollegiengeldordnung findet keine Anwendung auf diejenigen Professoren, die auf Grund bisheriger Regelung das volle Kollegiengeld bezogen, oder für welche besondere Anstellungsbedingungen bestehen.

III. Militärdienst, Krankheit, Unfall.

Militärdienst.

§ 9. Während des Militärdienstes erfolgt die Ausrichtung der Besoldung nach den für die kantonalen Beamten und Angestellten geltenden Bestimmungen.

Krankheit.

§ 10. Die Professoren erhalten bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung die volle Besoldung

während längstens eines Jahres. Für Professoren, die das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben, kann der Regierungsrat in solchen Fällen ausnahmsweise den Fortbezug einer Teilbesoldung während eines weiteren Jahres bewilligen.

Über das Verhältnis der Besoldungsleistung zu Leistungen öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten werden vom Regierungsrat Vorschriften aufgestellt.

Unfall.

§ 11. Bei Unfällen erhalten die Professoren die gleichen Besoldungsleistungen wie in Krankheitsfällen. Die Beschränkung der Leistungen bei selbstverschuldeten Unfällen sowie das Verhältnis zu allfälligen Ansprüchen aus Unfallversicherungen und Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten richten sich nach den für die Beamten und Angestellten geltenden Vorschriften.

Bei Betriebsunfällen werden die weitergehenden Leistungen nach den für die Beamten und Angestellten geltenden Vorschriften bemessen.

IV. Rücktritt, Entlassung und Ruhegehalt.

Rücktritt altershalber.

§ 12. Die Professoren der Universität sind mit Vollendung des 70. Altersjahres zum Rücktritt verpflichtet.

Das Rücktrittsrecht steht ihnen mit Vollendung des 65. Altersjahres zu.

Liegt eine Rücktrittserklärung nicht vor, so kann der Regierungsrat, unter den Voraussetzungen des § 13, die Entlassung aus dem Staatsdienst anordnen.

Vorzeitige Entlassung aus dem Staatsdienst.

§ 13. Der Regierungsrat ist berechtigt, einen Professor, der infolge längerer Krankheit, Invalidität oder anderer unverschuldeter Ursachen nicht mehr in der Lage ist, sein Lehramt weiter auszuüben, vorzeitig aus dem Staatsdienst zu entlassen.

Ruhegehalt und Abfindung.

§ 14. Ein Professor, der wegen Alters, Krankheit oder Invalidität in den Ruhestand tritt, hat Anspruch auf ein

lebenslängliches staatliches Ruhegehalt, sofern er mindestens zwei volle Dienstjahre aufweist.

Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand innerhalb der ersten zwei Dienstjahre, so tritt an Stelle des Ruhegehaltes eine einmalige Abfindung, deren Höhe im Einzelfalle vom Regierungsrat festgesetzt wird.

Bemessung des Ruhegehaltes.

§ 15. Die Höhe des Ruhegehaltes bemißt sich auf Grund der anrechenbaren Dienstzeit. Anrechenbar sind die tatsächlichen und angerechneten Dienstjahre, doch darf die Zahl der angerechneten diejenige der tatsächlichen Dienstjahre nicht übersteigen.

§ 16. Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes wird mit 24 anrechenbaren Dienstjahren erreicht; er beträgt Fr. 12 000.— für ordentliche Professoren und Fr. 9 600.— für außerordentliche Professoren.

Bei weniger als 24 anrechenbaren Dienstjahren vermindert sich das Ruhegehalt der ordentlichen Professoren um Fr. 250.—, dasjenige der außerordentlichen Professoren um Fr. 150.— je Dienstjahr.

Die Leistungen der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung werden auf das Ruhegehalt in gleicher Weise wie auf die Leistungen der Versicherungskasse für das Staatspersonal angerechnet.

Unverschuldete Nichtwiederwahl oder Entlassung.

§ 17. Wird ein Professor mit normaler Leistungsfähigkeit nach Ablauf von mindestens fünf Dienstjahren ohne eigenes Verschulden nicht wiedergewählt oder entlassen, so hat er Anspruch auf ein Ruhegehalt für die Dauer von längstens drei Jahren.

Hat der Professor im Zeitpunkt der Nichtwiederwahl oder Entlassung ein Alter erreicht, das ihn verhindert, anderweitig regelmäßigen Verdienst zu finden, so erhält er ein lebenslängliches Ruhegehalt.

Das Ruhegehalt wird nach den Bestimmungen der §§ 15 und 16 festgesetzt.

Entlassung wegen eigenen Verschuldens.

§ 18. Der Regierungsrat kann einen Professor, der wegen eigenen Verschuldens seine Lehrtätigkeit ohne Nachteil für die Universität nicht fortsetzen kann, aus dem Staatsdienst entlassen. Ein Ruhegehalt wird in der Regel nicht ausgerichtet.

Revisionsvorbehalt.

§ 19. Die Berechtigung zum Bezug eines Ruhegehaltes kann jederzeit neu geprüft werden; sie erlischt ganz oder teilweise, wenn die Gründe, die bei der Gewährung des Ruhegehaltes maßgebend waren, nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang vorhanden sind.

Bezieht ein vorzeitig aus dem Staatsdienst entlassener Professor ein Erwerbseinkommen, das zusammen mit dem Ruhegehalt und der Rente der Pensionskasse das frühere Diensteinkommen übersteigt, so ist das Ruhegehalt entsprechend zu kürzen oder dessen weitere Ausrichtung einzustellen.

V. Besoldungsnachgenuß.

Nachgenuß.

§ 20. Beim Tode eines im Staatsdienste stehenden Professors wird die Besoldung noch für den laufenden und den dem Todestag folgenden Monat ausbezahlt.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Professoren alter Ordnung.

§ 21. Die Besoldungen derjenigen Professoren, die bereits vor dem 1. Oktober 1918 in den Dienst der Universität traten, werden durch besondern Beschluß des Regierungsrates festgesetzt.

Professoren im Ruhestand.

§ 22. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden mit Ausnahme von § 19 auf diejenigen Professoren, die zur Zeit des Inkrafttretens nicht mehr im Dienst der Universität stehen, keine Anwendung.

Inkraftsetzung.

§ 23. Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Bestimmungen über das Ruhegehalt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den 1. Januar 1948 in Kraft.

Die Bestimmungen über das Ruhegehalt treten mit der Annahme des Gesetzes über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung für das Staatspersonal des Kantons Zürich durch das Volk auf den 1. Januar 1948 in Kraft.

Die Verordnung über die Lehrverpflichtung und die Besoldungen der ordentlichen und der außerordentlichen Professoren der Universität Zürich vom 23. Mai 1921 wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, hinsichtlich des Ruhegehaltes mit der Annahme des Gesetzes über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung für das Staatspersonal des Kantons Zürich durch das Volk, aufgehoben.

Zürich, den 21. Juni 1948.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Heusser.
Der Staatsschreiber:
Dr. Aeppli.

Der Kantonsrat hat vorstehender Verordnung die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 21. Juni 1948.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. E. Baur.
Der Sekretär:
E. Gugerli.